

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 09.02.23

und Antwort des Senats

Betr.: Was ist bei Hamburgs Feuerwehr los?

Einleitung für die Fragen:

Seit Monaten sollen der Chef der Hamburger Feuerwehr, Christian Schwarz, sowie sein Stellvertreter erkrankt sein. Medienberichten zufolge habe der Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport, Thomas Schuster, nun zwei Branddirektoren als vorübergehende Leitung beauftragt. Zudem habe Innenminister Grote zuletzt seine Abteilungsleiterin „Öffentliche Sicherheit“, Kathrin Schulz, als „Feuerwehr“ zur Feuerwehr beordert, was zu weiteren Spannungen geführt haben soll.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Seit wann ist der Chef der Hamburger Feuerwehr aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr aktiv im Dienst?*

Frage 2: *Seit wann ist der stellvertretende Chef der Hamburger Feuerwehr aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr aktiv im Dienst?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen sieht der Senat davon ab, konkrete Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit einzelner Bediensteter zu benennen. Bei der Fragestellung nach der Dauer der Arbeitsunfähigkeit handelt es sich um eine Übermittlung personenbezogener Daten, die gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 8 Hamburgisches Datenschutzgesetz unzulässig ist, wenn dem überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. In Abwägung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Bediensteten mit dem Informationsinteresse dieser Parlamentarischen Anfrage überwiegen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Bediensteten, zumal es sich bei den erfragten Informationen um besonders schützenswerte Gesundheitsdaten (Artikel 9 DSGVO) handelt.

Frage 3: *Ist es richtig, dass die Leiterin der Abteilung „Öffentliche Sicherheit“ für die Feuerwehr zuständig ist?*

Frage 4: *Falls ja, wann und aus welchen Gründen wurde dies von wem veranlasst?*

Frage 5: *Falls ja, zu welchen Auswirkungen, veränderten Kompetenzen und Verschiebungen von Zuständigkeiten führte dies?*

Frage 6: *Falls ja, welche konkreten Aufgaben nimmt sie in diesem Zusammenhang wahr und wem gegenüber bei der Feuerwehr ist sie weisungsbefugt?*

Antwort zu Fragen 3 bis 6:

Die Leiterin der Abteilung für Öffentliche Sicherheit im Amt für Innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport ist qua ihres Amtes für die ministeriellen Aufgaben und Steuerung im Bereich der Feuerwehr, des Brandschutzes sowie des Rettungs- und Kampfmittelräumdienstes zuständig. Einer besonderen Zuständigkeitszuweisung bedarf es insoweit nicht. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben führt auch nicht zu veränderten Kompetenzen oder der Verschiebung von Zuständigkeiten bei der Feuerwehr. Die Ausübung der Funktion der Abteilungsleitung für Öffentliche Sicherheit bedingt eine enge Zusammenarbeit mit der Amtsleitung der Feuerwehr, insbesondere bei grundsätzlichen und strategischen Fragestellungen. In diesem Rahmen sind anlassbezogen folgende Aufgaben grundsätzlich wahrzunehmen: Steuerung und gegebenenfalls Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich öffentliche Sicherheit; Strategische Gestaltung und Koordination von Politikfeldern; Umsetzung fachpolitischer Zielsetzungen; Vorschläge zur Realisierung politischer Zielsetzungen; Beteiligungsrecht an politisch bedeutsamen Maßnahmen, Konzepten, Projekten der Ämter unter anderem der Feuerwehr. In dieser Funktion der Fachaufsicht können den nachgeordneten Ämtern in diesem Rahmen Vorgaben gemacht oder Entscheidungen mit Wirkung für die Ämter getroffen werden. Damit geht eine intensivere Unterstützung und Beratung durch die Abteilungsleitung für Öffentliche Sicherheit in Bezug auf die Aufgabensteuerung innerhalb der Feuerwehr einher.

Frage 7: *In der Feuerwehr Hamburg soll es einen Fachbeirat Rettungsdienst geben. Seit wann gibt es diesen, wie ist er besetzt und wofür ist er zuständig?*

Antwort zu Frage 7:

Der Fachbeirat Rettungsdienst wurde im September 2022 einberufen. Der Beirat dient der angemessenen Berücksichtigung und Einbringung des Standes der medizinischen Wissenschaft nach Maßgabe des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes (vergleiche §§ 4 Absatz 3, 9 Absatz 1, 29 Absatz 2, 30 Absatz 2 HmbRDG). Er setzt sich aus Mitgliedern der Abteilung für Öffentliche Sicherheit des Amtes für Innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport, der Feuerwehr Hamburg sowie der Leitenden Notarztgruppe zusammen und kann fachkundige Gäste hinzuziehen.